

Die Küssnachter Seeholzer und ihr Baarer Bürgerrecht

Autor(en): **Ehrler, Edi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **61 (1968)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-163617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Küßnachter Seeholzer und ihr Baarer Bürgerrecht

Von Edi Ehrler

Kaspar Seeholzer, «den man nempt Keller», der 1557 im Paglianerzug bei Segni fällt (Jahrzeitbuch Küßnacht, Schlachtjahrzeiten) ist zeitlich der erste Vertreter dieses Geschlechts, der uns in Küßnacht urkundlich begegnet. Unter den weiteren Eintragungen bei den Schlachtjahrzeiten erscheint undatiert abermals ein Kaspar Seeholzer, vermutlich identisch mit dem 1557 erwähnten, als in Italien im Krieg verschieden, und als Bruder des Hans Seeholzer, der wahrscheinlich der Stammvater der heute noch blühenden Linie der Küßnachter Seeholzer sein dürfte. 1573 werden sie Genossen zu Haltikon. In der Urkunde vom 26. August 1573, die im Bezirksarchiv liegt und die uns den Einkauf der Ehrler und Gössi in die Haltiker-Allmeind meldet, fehlen zwar die Seeholzer. Dagegen finden wir einen Adam Keller. Die Eintragung «Seeholzer den man nempt Keller» im Jahrzeitbuch und die Erwähnung eines Adam Seeholzer zur gleichen Zeit im Urbar der Küßnachter Pfarrkirche von 1613 geben uns die Gewißheit, daß der richtige Familienname dieses Adam Keller Seeholzer war. Wir dürfen dies mit umso besserem Grund annehmen, da auch einer der Schwyzer Schiedsleute, die den Vertrag von 1573 vermittelten, und der daselbst Jakob von Rickenbach, alt Kommissar zu Bellinzona, genannt wird, der Sippe der Bellmont angehörte.

Schon bevor sie in Küßnacht erscheinen, begegnen uns die Seeholzer in der Stadt Zürich und in der Stadt und im Amt Zug.

Zürcher Linie: 1351 wird Berthold Seeholzer Bürger von Zürich. 1359 ist Peter Seeholzer Zeuge bei einem Kauf des Klosters Selnau. 1476 nimmt Heini Seeholzer an der Schlacht von Murten teil. Lütiner Hanselmann Seeholzer macht den sogenannten Leinlackenkrieg des Frühjahres 1521 mit, kehrt aber von diesem nicht sofort heim, sondern verbleibt mit 1900 andern Eidgenossen in päpstlichen Diensten und wird bei der Eroberung von Bodeno am Zusammenfluß des Tanoro und Po di Agneto am 9. Oktober 1521 verwundet.

Hans Conrad Seeholzer, 1656–1719, ist 1713 Zunftmeister und nachher Verwalter der Spannweid.

Hans Rudolf Seeholzer, 1683–1736, Pfarrer in Erlenbach und theologischer Schriftsteller.

1792 erlischt die Zürcherlinie im Mannesstamme.

Im Kanton Zug finden wir die Seeholzer im 15., 16. und 17. Jahrhundert, und zwar in folgenden Gemeinden:

Stadt Zug: Ein Seeholzer ist 1459 Turmwächter. 1471 erneuert Rudi Seeholzer sein Bürgerrecht, ebenso um ca. 1500 Konrad, sowie nach dessen Ableben 1516 seine Söhne Heini und Hans. Ein Kaspar Seeholzer stirbt am 25. 11. 1616 in Zug.

Das Jahrzeitbuch von Cham erwähnt 1608 eine Matte, genannt Büöl, eines

Bartli Seeholzer und dessen Haus auf dem Kirchbühl. Im gleichen Jahr begegnen uns Hans und Jakob Seeholzer.

Ueber den Aufenthalt der Seeholzer in *Baar* geben uns verschiedene Quellen Auskunft. Das Jahrzeitbuch, dessen Eintragungen zum größten Teil ins 15. Jahrhundert gehören, meldet:

«Seeholtzer Cunrat von Grossenacher, Els Müllerin seine Hausfrau (9. Aug.). Hans Seeholzer, Greth Huberin war des Seeholtzers Mutter, Hans Seeholtzer ihr Sohn (29. April). – Hensli Seeholzer hat deren von Kappel Reben inne (3. Mai). – Rüdi Seeholtzer, Anna an der Hub ihre Schwester (?) Anno 1451 (12. Okt.).» 1515 fällt bei Marignano Konrad Seeholzer am Marpach. Im Glückshafenrodel des Freischießens von Zürich des Jahres 1504 sind verzeichnet: «Marti Selholtzer von Barr und Grettli Selholtzer von Barr». 1551 sind Seeholzer zu Blickensdorf bezeugt. Ebenso sind sie in den Baarer Gemeindeurbaren von 1564 und 1586 erwähnt. Wann ihr letzter Vertreter aus Baar ausgewandert oder gestorben ist, kann nicht mehr festgestellt werden. Im Weinrodel von 1683 kommen sie nicht mehr vor.

Seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts gibt es auch Seeholzer in *Freienbach* im Bezirk Höfe. Trotzdem sie nach Stygers «Wappenbuch des Kantons Schwyz» das gleiche Wappen führen, wie sie das Historisch-biographische Lexikon der Schweiz für ihre zürcherischen Namensvettern verzeichnet, sind sie, wie P. Rudolf Henggeler in seiner «Geschichte der Korporation Freienbach-Pfäffikon» nachweist, von Baar zugezogen.

Da uns die Seeholzer zuerst in der Stadt Zürich und in Baar begegnen, ist es naheliegend, ihren Ursprung zwischen diesen beiden Orten zu suchen. Tatsächlich gibt es einen Wald Seeholz NO Maschwanden am Egelsee, und ein weiteres Seeholz findet sich am Türlensee. Diese Wälder sind vermutlich die Namenspaten unserer Seeholzer, und die ersten Träger dieses Namens waren wahrscheinlich Lehensleute des Klosters Kappel, obwohl sie im Knonaueramt nur vereinzelt bezeugt sind (Bernhard Seeholzer, Wirt in Knonau 1544 und 1548).

Die Abstammung der Küßnachter Seeholzer von Baar ist unzweifelhaft. In der Genossenlade der Korporation Haltikon liegen die vom Baarer Schreiber bezeugten, alle 10 Jahre notwendigen Landrechtserneuerungen von 1733–1873. Die Taxe für die Erneuerung betrug 1 gl. 10 sch., oder auf neue Währung umgerechnet ca. 2 Fr., wobei allerdings auch die damalige höhere Kaufkraft in Rechnung zu stellen ist. Gemessen am heutigen Geldwert dürfte sie ungefähr 20–30 Franken betragen haben. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, daß immer nur der Familienvater das Landrecht erneuern mußte, und seine Söhne, die Ledigen und Minderjährigen, sowohl wie auch diejenigen, die bereits einen eigenen Hausstand begründet hatten, erst nach dessen Ableben diese Pflicht auf sich nehmen mußten. 1843 und 1853 finden wir auch ledige Töchter, deren Vater bereits verstorben war, die das Baarer Bürgerrecht erneuerten. Ende des 18. Jahrhunderts wanderte ein Küßnachter Seeholzer ins Wallis aus. Für denselben, wie auch für diejenigen Angehörigen ihres Geschlechts, die sich jeweils in fremden Kriegsdiensten befanden, wurde die Erneuerung durch die in Küßnacht ansässigen Verwandten vorgenommen. 1733/34 waren es 10, 1873 dagegen 32 Seeholzer, die ihren Beitrag ins Zugerland entrichteten. Ein Beweis dafür, daß ihnen das Küßnachter Klima in diesen 150 Jahren bekömmlich war. Heute wären es allerdings nur noch 15 in Küßnacht lebende Seeholzer, die nach Baar pilgern müßten. 1873

fand der Baarer Gemeinderat, eine Landrechtserneuerung sei nach neuem Bundesrecht nicht mehr nötig und auch nicht mehr gebräuchlich. Der Brief, in dem diese Meinung vertreten wird, ist in so herzlichem Tone gehalten, daß er es verdient, wiedergegeben zu werden.

Baar den 4. Mai 1873

Hochgeehrter Herr!

Wir haben nicht ermangelt, von Ihrer Anmeldung, betreffend Bürgerrechts-erneuerung auf Sonntag d. 11. dies, dem Gemeindrath Kenntnis zu geben. Der Gemeindrath fand zwar, eine solche Erneuerung wäre nicht mehr erforderlich, sei auch nicht mehr gebräuchlich. Es bleibe indess dem ehrsamem Geschlechte Seeholzer unbenommen, u. freigestellt, sofern Wohlselfes auf eine Erneuerung seines hiesigen Bürgerrechts in früher üblicher Weise Werth setze, solches zu thun, es werden die Herren Seeholzer eine willkommene Erscheinung sein, u. man werde es an dem üblichen Ehrentrunk nicht fehlen lassen.

Mit aufrichtiger Hochschätzung

Gemeindskanzlei:

A. Herrmann
Gmschbr.

Der Gemeinderat von Baar beschloß gemäß Protokollauszug seiner Verhandlungen vom 11. Mai 1873:

«Es sollen die Herren Seeholzer in Küßnacht, so dato Bürger von Baar sind, und alle ihre rechtmäßigen Nachkommen, das Bürgerrecht von Baar ohne Erneuerung, so lange diese nicht durch Gesetz oder Verfassung erfordert wird, besitzen.»

Im Auftrag der Küßnachter Seeholzer erkundigte sich die Verwaltung der Korporation Haltikon am 26. Juli 1963 bei der Direktion des Innern des Kantons Zug, ob die von Baar 1873 gemachte Zusage heute noch zu Recht bestehe und gültig sei. Die Anfrage scheint in der zugerischen Amtsstube etwelches Kopferbrechen verursacht zu haben, denn erst am 2. Oktober 1964 traf die Antwort darauf in Küßnacht ein. In diesem Schreiben, das nicht mehr im gleichen, warmen, herzlichen Ton wie dasjenige Baars von 1873, sondern sachlich und nüchtern, ganz dem 20. Jahrhundert angepaßt – die Stelle mit dem Ehrentrunk sucht man vergebens –, abgefaßt wurde, wird die Gültigkeit des Baarerbürgerrechts der Seeholzer verneint. Zur Begründung werden Paragraphen der Zuger Kantonsverfassung von 1814 und 1848 zitiert, die bestimmen, niemand dürfe in mehr als einer Gemeinde das Bürgerrecht ausüben, und die Landrechtserneuerungen der Seeholzer in Baar nach 1814 seien deshalb unrechtmäßig und in verfassungswidriger Weise vorgenommen worden. Den damaligen Gemeindevätern von Baar, immerhin der zweitgrößten Gemeinde des Kantons, wird heute von höchster Stelle Unkenntnis der Kantonsverfassung attestiert!

Wir glauben jedoch, daß die Baarer Gemeindebehörde sich ihrer Handlungsweise wohl bewußt war, nur hat sie die besagten Verfassungsartikel anders interpretiert als die heutige Verwaltung, denn die Seeholzer haben ja das Bürgerrecht in Baar nicht mehr ausgeübt, sondern nur darum erneuert, um dies im Falle einer möglichen Heimkehr in die ursprüngliche Heimat mit gutem Gewissen wieder

tun zu können, und zu dieser Zeit, als der jetzige Bundesstaat mit seinen immer ausgeprägteren Zentralisationsbestrebungen erst im Entstehen begriffen war, konnte sich der Ausdruck «mehreren Gemeinden» nur auf solche im souveränen Kanton Zug beziehen, während die jetzige Auslegung unbekümmert ohne weiteres alle Gemeinden in der Eidgenossenschaft darin einbezieht. Uebrigens wurden die Seeholzer auch nie vor die Wahl gestellt, sich für das Küßnacher oder das Baarer Bürgerrecht zu entscheiden!

Wie dem auch sei, wollten sich die Seeholzer wieder Bürger von Baar schreiben, mußten sie also die Verfügung von 1964 anfechten, wobei sie erst noch in der angenehmen Lage wären, entweder die Anerkennung des Baarer Bürgerrechts oder aber die Rückerstattung der von ihnen angeblich verfassungswidrig abverlangten Erneuerungsgebühren zu verlangen!

Wohl bedeutet der Besitz eines zweiten Bürgerrechts in einer immer kleiner werdenden Welt nicht mehr den Wert wie in der «guten alten Zeit», aber die Seeholzer haben den etwas harten Abbruch einer von ihnen durch Jahrhunderte gepflegten Beziehung tief bedauert, umso mehr, da er von einem Stande vorgenommen wurde, dessen Sinn für Tradition und Geschichte sonst als vorbildlich gerühmt werden darf!

Quellen:

- A. Iten, Wilh. J. Meyer, E. Zumbach: «Zuger Wappenbuch».
- P. Rudolf Henggeler: «Das Jahrzeitbuch der Kirche Baar».
- P. Rudolf Henggeler: «Das Jahrzeitbuch der Kirche Cham».
- P. Rudolf Henggeler: «Geschichte der Korporation Freienbach-Pfäffikon».
- E. Gruber: «Das Bürgerbuch der Stadt Zug».
- F. Hegi: «Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504».
- R. Durrer: «Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten».
- A. Müller: «Geschichte der Korporation Baar-Dorf».
- F. K. Stadlin: «Die Geschichten der Gemeinden Aegeri, Menzingen und Baar».
- M. Styger: «Wappenbuch des Kantons Schwyz».
- A. Trutmann: «Wappen und Siegel der Landschaft Küßnacht».
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.
- Bezirksarchiv Küßnacht.
- Pfarrarchiv Küßnacht.
- Genossenlade der Korporation Haltiker-Allmeind, Küßnacht.
- Freundliche Mitteilungen von Hochw. Herrn A. Iten, Zug, und Herrn Karl Betschart, Schwyz.